

Rechtsänderungen 2026: Neue Regeln für Bürger und Verbraucher

Das Jahr 2026 bringt für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zahlreiche neue und veränderte Vorschriften. Viele dieser Neuerungen betreffen zentrale Lebensbereiche wie Arbeit, Steuern, Rente, Mobilität, Energie und Verbraucherschutz. Insgesamt zeigt sich ein Jahr des Wandels, das sowohl finanzielle Entlastungen als auch neue Belastungen mit sich bringt. 2026 treten mehrere Änderungen in gesetzlichen Vorschriften sowie Regeln in Kraft, die auch für Rentnerinnen und Rentner sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten. Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin macht mit dem Senioren-Info 3/26 auf einzelne Neuerungen im Jahr 2026 aufmerksam.

2026 bringt für Bürgerinnen und Bürger einerseits eine Reihe finanzieller Entlastungen z. B. bei der Mehrwertsteuer, beim Hinzuerdienst der Rentner, bei den Netzentgelten für Strom und bei den Familien- und Sozialleistungen, andererseits sorgen teurere Mobilitäts- und steigende Spritpreise für neue Herausforderungen. Und schließlich sind es EU-Richtlinien, die die Rechte der deutschen Verbraucher im Alltag stärken.

Im Steuerrecht wird 2026 neben der Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.348 Euro pro Jahr und der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 960 Euro pro Jahr, auch die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer auf 38 Cent erhöht. Gewerkschaftsmitgliedsbeiträge sind ab 2026 jetzt neben den Werbungskostenpauschbeträgen abzugsfähig.

Neben der Erhöhung der Minijobentgelte bis 603 Euro im Monat und des Hinzuerdienstes bei Menschen mit Erwerbsminderungsrente, wurde auch der Mindestlohn auf 13,90 Euro pro Stunde angehoben.

Für Rentnerinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und auch im Ruhestand noch arbeiten möchten, ist der neue steuerfreie Hinzuerdienst bis zu 2.000 Euro im Monat unter Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung („Aktivrente“) eine interessante Alternative. Zum 1. Juli 2026 werden alle gesetzlichen Rentenarten um rund 3,7 Prozent erhöht.

Das Deutschlandticket kostet monatlich nun 63 Euro und auch die VBB-Tarife sind wieder um 6 Prozent erhöht worden. Besonders spürbar ist die Erhöhung beim Einzelfahrtschein, der erstmals 4 Euro kostet. Alte VBB-Fahrausweise behalten noch bis zum 30. Juni 2026 ihre Gültigkeit oder können zur Erstattung beim ausstellenden Verkehrsunternehmen eingereicht werden.

Durch die Heraufsetzung des CO2-Preises von 55 Euro auf bis zu 65 Euro pro Tonne werden sich auch nach Absenkung der Gasspeicherumlage die Heizkosten für viele Verbraucher weiter erhöhen. Neben schwankenden Strompreisen wird der CO2-Preis auch wieder die Kraftstoffpreise für Benzin und Diesel erhöhen.

Änderungen in der Pflege, wie mehr Angebote zur Gesundheitsförderung und die vereinfachte Abrechnung der Verhinderungspflege, sollen künftig den Alltag erleichtern. Die verpflichtenden Beratungsbesuche (§ 37 Abs. 3 SGB XI) für Pflegegeldempfänger werden reduziert und das Pflegegeld wird künftig für Pflegebedürftige im Krankenhaus oder in einer Reha-Einrichtung länger weitergezahlt.

EStG-Grundbetrag

Der Einkommensteuer-Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Nr. 1 EStG) erhöht sich im **Kalenderjahr 2026** auf 12.348 Euro (Grundtabelle). Bis zu einem versteuernden Einkommen von 17.799 Euro steigt der Steuersatz vom 14 % auf 23,97 %, danach in der Progressionszone bis 69.878 Euro bis auf 42 % (Spitzensteuersatz). Einzelveranlagte zahlen ab einer Einkommensteuer von 20.350 Euro einen Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer.

Gewerkschaftsbeiträge neben Arbeitnehmerpauschbetrag abzugsfähig

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 nach dem Bundestag dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt, wonach ab dem Veranlagungszeitraum 2026 Gewerkschaftsbeiträge neben und damit zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit 1.230 Euro abzugsfähig sind. Die gewerkschaftlichen Mitgliedschaftsbeiträge sind ab dem **Kalenderjahr 2026** immer als Werbungskosten zu berücksichtigen, auch wenn die übrigen Werbungskosten den Pauschbetrag nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Gewerkschaftsbeiträge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die neben dem Werbungskostenpauschbetrag (§ 9a 1b EStG) von 102 Euro nun abzugsfähig sind.

Mehrwertsteuerabsenkung für „Gastronomie“ u. a.: auf nur noch 7 Prozent

Nach der 1. Großen Mehrwertsteuerabsenkung 2020 auf 16 %, der Sonderabsenkung vom 01.07.2020 bis 31.12.2023 auf 7 % hat nun der Gesetzgeber mit dem Steueränderungsgesetz 2025 speziell für die Gastronomie u. a. seit **1. Januar 2026** eine weitere „Sonderabsenkung“ der Mehrwertsteuer für Speisen von derzeit 19 % auf dauerhaft 7 % Prozent verabschiedet; ausgenommen von der Regelung sind Getränke.

Von der erneuten Absenkung profitieren jetzt alle Restaurantbetriebe, aber auch Bäckereien, Metzgereien, der Lebensmitteleinzelhandel, Catering-Anbieter und Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung. Unter dem Strich zahlen stets die Endverbraucher die Mehrwertsteuer; trotzdem glauben viele Restaurantbetriebe jetzt bei der 3. Absenkung die 12 % Absenkungsbeträge behalten zu können! Gestärkt durch ihre Gastronomie-Lobby - „[DEHOGA](#) – Deutscher Hotel- und Gaststättenverband“ - wollen sie den erneuten Gewinn von bis 3,6 Milliarden Euro jährlich nicht an die Endverbraucher zurückgeben!

Elektronischer Datenaustausch zur PKV ab 2026

Das bisherige papierbasierte Verfahren zur Meldung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung (PKV) wird durch ein vollständig elektronisches Datenaustauschverfahren zwischen den PKV-Unternehmen, dem [Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)](#) und den Arbeitgebern bzw. Dienstherren ersetzt. Ab 2026 müssen Privatversicherte keine Beitragsbescheinigungen mehr an ihre Arbeitgeber und Dienstherren [weiterleiten](#). Die PKV ist zur Übermittlung der Daten verpflichtet. Die Mitteilungspflicht für Versicherungsunternehmen ist in § 39 Abs. 4 und 4a „Lohnsteuerabzugsmerkmale“ EStG (Einkommensteuergesetz) geregelt.

Die [PKV-Unternehmen](#) übermitteln folgende Beitragswerte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

1. den Basisbeitrag zur Krankenvollversicherung, d. h. den Beitrag für den Teil des Versicherungsschutzes, der dem GKV-Versicherungsschutz entspricht. Dieser Betrag wird als Sonderausgabenabzug (Vorsorgeaufwendungen) bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt;
2. den vollen Krankenversicherungsbeitrag (Höhe der tatsächlichen Aufwendungen);
3. den Beitrag zur Pflegepflichtversicherung, damit dieser sowohl bei der Lohnsteuer als auch für einen steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden kann.

Aus den gemeldeten Daten generiert die Finanzverwaltung Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die Versicherten werden durch ihre PKV über das neue Verfahren und über jede Datenübermittlung informiert. PKV-Versicherte können gegen die Übermittlung Widerspruch einlegen.

Gesetzliche Grundlage für die digitale Datenübermittlung der PKV-Beiträge ist das Jahressteuergesetz 2020 und die damit einhergehende Änderung des § 39 EStG (Einkommensteuergesetz). Zentrale Rechtsgrundlage ist dazu das [BMF-Schreiben „Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, Steuerverwaltung und Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026“](#) vom 8. Dezember 2025. Das Schreiben regelt die elektronische Übermittlung der PKV-Beiträge, die Einbindung in das ELStAM-Verfahren, die technischen Abläufe zwischen PKV-Unternehmen, BZSt und Arbeitgebern und die Berücksichtigung der Beiträge beim Lohnsteuerabzug.

Störung im BZSt beim Lohnsteuerabzugsverfahren für PKV-Kranken- und Pflegeversicherte

Seit 1. Januar 2026 werden die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung elektronisch an die Arbeitgeber übermittelt und im Rahmen des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt. Die hierfür maßgeblichen Beitragswerte werden von den Versicherungsunternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt und durch das BZSt den Arbeitgebern als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Beim Abruf dieser Daten ist es seitens des BZSt zu [technischen Problemen](#) gekommen, so dass die Übermittlungen nicht erfolgen konnten.

- ! Bei der Abrechnung der Versorgungsbezüge Januar 2026 kam es zu einer fehlerhaften Berechnung der abzuführenden Lohnsteuer. Ursache war die nicht oder unvollständige Bereitstellung der elektronischen [Lohnsteuerabzugsmerkmale \(ELStAM\)](#) und der fehlenden erstmaligen Bereitstellung der Werte zur privaten Kranken -und Pflegeversicherung. Die Störung führte dazu, dass die Lohnsteuer in der Gehaltsabrechnung für Januar 2026 teilweise fehlerhaft berechnet wurde, weil die Vorsorgeaufwendungen nicht berücksichtigt wurden. Mit den Versorgungsbezügen Februar 2026 soll es zu einer Korrektur der Steuerberechnung, rückwirkend ab 1. Januar 2026, kommen.

„ReparaturBONUS Berlin“

Der Berliner Senat hatte im Jahr 2025 mit dem Förderprogramm „ReparaturBONUS Berlin“ Berliner Bürgerinnen und Bürgern die Reparatur eines haushaltsüblichen Elektro- oder Elektronikgeräts, wie z. B. Smartphones, Laptops, Haushaltsgeräte, E-Bikes, E-Scooter mit 50 % der Reparaturkosten, max. 200 € pro Antrag, gefördert.

Zweck des Pilotprojektes der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt war die Förderung der Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten mit dem Ziel, der Abfallvermeidung, Ressourcenschonung, CO₂-Reduktion sowie Stärkung [lokaler Reparaturbetriebe](#). Antragsberechtigt waren bisher nur Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Berlin.

Für **2026** gibt es bisher noch keine neue Richtlinie. Inhaltlich wird sich wohl eine neue Richtlinie sehr wahrscheinlich an der 2025er-Version orientieren. Die Beantragung erfolgt dann wieder wahrscheinlich online im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem der [IBB Business Team GmbH](#).



REPARATURBONUS BERLIN

ZUSCHUSS FÜR DIE REPARATUR GEBRAUCHTER ELEKTROGERÄTE

BIS ZU 200 € ERSTATTUNG

HAUPTWOHNSITZ IN BERLIN

FÖRDERFÄHIGE GERÄTE

Umsetzung von EU-Recht in nationale Bestimmungen

Das Jahr 2026 bringt eine Reihe bedeutender Neuerungen in den Verbraucherrechten, teilweise wenig beachtet und berichtet von den Medien. Einzelne Reformen wurden Jahre zuvor von der EU beschlossen und betreffen zentrale Lebensbereiche aller EU-Bürger. 2026 ist ein wichtiges Jahr für Verbraucherrechte seit der EU-Reform 2011; nur spricht kaum jemand darüber. Es lohnt sich, einmal genauer hinzusehen. Einige wegweisende Verbraucherrechte in 2026 erklärt der DSTG-Seniorenbeirat Berlin in diesem Info.

EU-Verkehrsrecht / Verkehrssicherheitsrecht:



Richtlinie (EU) 2006/126 (3. EU-Führerscheinrichtlinie)

Die [Richtlinie \(EU\) 2006/126](#) des Europäischen Parlaments vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) ist im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 403 vom 30.12.2006, S. 18–60 veröffentlicht. Die Richtlinie über den Führerschein ist die dritte EU-Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Führerscheinregelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das EU-Parlament hat mit der Richtlinie den Entschluss gefasst, dass in den folgenden Jahren alle Länder der EU einheitliche Führerscheine einführen sollen. Die Dritte EU-Führerscheinrichtlinie ist am 19. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) angepasst. Zur [Umsetzung](#) wurden bereits mehrere [Änderungsverordnungen](#) erlassen, z. B. Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – insbesondere § 24a, § 25, Anlage 8e – und anderer [straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften](#) und die Verordnung zur Einführung des neuen EU-Kartenführerscheins.

- ★ Bis zum **19. Januar 2026** mussten alle Personen, die 1971 und später geboren wurden, ihren alten nationalen Führerschein gegen ein neues Exemplar umtauschen! Diese Frist galt auch für alle Führerscheine mit Ausstellungsdatum zwischen 1999 – 2001!
- ! Bis zum **19. Januar 2033** müssen Führerscheine, die vor 2013 ausgestellt wurden, umgetauscht werden.
- ! Nur für Personen, die **vor 1953** geboren sind, ist für den Führerscheintausch der Geburtsjahrgang ausschlaggebend und nicht das Ausstellungsjahr der Fahrerlaubnis. Das Umtauschen bleibt diesen Personen oder vorhergehenden Altersgruppen jedoch vorerst erspart. Der Führerschein dieser Personengruppen muss dann erst bis zum **19. Januar 2033** gegen einen neuen getauscht werden!
- ★ Seit **2025** müssen nun alle alten Kartenführerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, umgetauscht werden, sofern sie bisher noch nicht befristet sind. Durch die 3. Führerscheinrichtlinie verlieren sämtliche Führerscheine, die vor Ende des Jahres 2013 ausgestellt wurden, mit Ablauf der jeweiligen Umtauschfrist ihre Gültigkeit:

Ausstellungsdatum	Frist für den Führerscheintausch
zwischen 1999 und 2001	bis zum 19.01.2026
zwischen 2002 und 2004	bis zum 19.01.2027
zwischen 2005 und 2007	bis zum 19.01.2028
innerhalb des Jahres 2008	bis zum 19.01.2029
innerhalb des Jahres 2009	bis zum 19.01.2030
innerhalb des Jahres 2010	bis zum 19.01.2031
innerhalb des Jahres 2011	bis zum 19.01.2032
innerhalb des Jahres 2012	bis zum 18.01.2033
innerhalb des Jahres 2013	bis zum 19.01.2033

Bei Missachtung der Frist droht Betroffenen ein Buß- oder Verwarnungsgeld (Ordnungswidrigkeit) von 10 Euro.

Ein umgeschriebener Führerschein – innerhalb der Frist – verfällt nach 15 Jahren. Die Gültigkeit ist nicht von der zugrunde liegenden Fahrerlaubnis abhängig. Um nach 15 Jahren einen neuen Führerschein zu erhalten, ist eine erneute Fahrprüfung nicht nötig. Es wird zudem davon abgesehen, ärztliche Untersuchungen bei den betroffenen Personen durchzuführen, um deren jeweilige Fahrtauglichkeit zu prüfen.

- ★ Bis **19. Januar 2033** müssen sämtliche Führerscheine (graue, rosafarbene, DDR- oder Scheckkarten-Führerscheine) die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Der neue EU-Führerschein ist zeitlich befristet, d. h. Passfoto und Personendaten werden regelmäßig aktualisiert. Der Umtausch geschieht stufenweise.

EU-Verbraucherrecht:



Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12. Juli 2023

Die [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien ist die neue EU-Batterieverordnung. Sie modernisiert das gesamte EU-Batterierecht und schafft erstmals ein umfassendes EU-Regelwerk für den gesamten Lebenszyklus von Batterien und wird wirksam am 16. Januar 2026 bzw. 2027.

Die EU-Verordnung ersetzt die Batterierichtlinie 2006/66/EG und regelt den Lebenszyklus von Batterien, von der Herstellung bis zum Recycling, und enthält Vorgaben für Hersteller, Importeure, Händler, Recycler und Mitgliedstaaten. Die EU-Batterieverordnung gilt für alle Kategorien von Batterien: Gerätebatterien, Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien), Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck. Sie gilt auch, egal ob sie in andere Produkte eingebaut sind oder ihnen beigelegt werden oder dafür ausgelegt sind. Die Verordnung regelt die Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Vereinheitlichung von Batteriestimmungen. Die EU-Verordnung tritt schrittweise in Kraft. Das Batterie-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG) vom 6. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I., Nr. 233) dient der Umsetzung in nationales Recht und ersetzt das alte Batteriegesetz (BattG) durch das [Batterierecht-Durchführungsgesetz \(BattDG\)](#) am 18. August 2025.

* seit 16. Januar 2026:

Verkauft werden dürfen nur noch Batterien, die für die Rücknahme über das Elektro-Altgeräte-Register (EAR) abgesichert sind. Die Pflicht gilt für alle Batterien (E-Bike-Akkus, E-Scooter-Akkus); Gerätebatterien (Akkus in Werkzeugen, Haushaltsgeräten); Industriebatterien (Solarspeicher); Traktionsbatterien (Elektroauto-Akkus); Starterbatterien (12V/48V Auto-Batterien). § 14 BattDG verpflichtet Händler, vom Endnutzer Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen. Das gilt für alle Marken, alle chemischen Systeme, alle Größen; unabhängig davon, wo die Batterie ursprünglich gekauft wurde! Verbraucher können jede Batterie kostenlos abgeben, z. B. im Supermarkt, Baumarkt, Elektronikhandel!

! ab 18. Februar 2027:

Ab diesem Termin müssen „Gerätebatterien“ vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können ([Artikel 11](#) – „Entfernbartheit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien“). Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen mit handelsüblichen Werkzeugen, z. B. Kreuzschlitzschraubendreher, aus dem Produkt entnommen werden kann. Der Akku darf nicht verklebt oder vergossen sein und muss jederzeit während der Lebensdauer austauschbar sein. Zu den „Gerätebatterien“ gehören alle Batterien in Smartphones, Notebooks, Haushaltsgeräten (z. B. Küchenmaschinen, Rasierer), Spielzeug, Werkzeugen und Fernbedienungen.

Verordnung (EU) 2022/612

Die [Verordnung \(EU\) 2022/612](#) vom 6. April 2022 ist die zentrale Rechtsgrundlage für das EU-Roaming. Seit 1. Januar 2026 wurde die EU-Roaming-Zone um zwei Länder, Ukraine und die Republik Moldau, ergänzt.

Seit Januar können Reisende dort EU Mobilfunkdienste wie Telefonate und SMS ohne Zusatzkosten nutzen. Beide Länder gehören nicht zur Europäischen Union, profitieren aber von den EU-Roaming-Konditionen.

Ab 1. Januar 2026 gibt es keine Roaming-Gebühren mehr in der Ukraine und Moldau. Vom Wegfall der Roaming-Gebühren profitieren Reisende sowie Bürgerinnen und Bürger aus diesen Ländern, die sich in der EU aufhalten und umgekehrt. Sie können Anrufe tätigen, Nachrichten versenden und mobile Daten nutzen, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen – genauso wie in ihren Heimatländern. Wichtig: Der Mobilfunkvertrag muss mit einem Anbieter mit Sitz in der EU, Ukraine oder Moldau geschlossen sein.

* seit 1. Januar 2026

Erweiterung der Roaming-Zone mit Ukraine und Republik Moldau!

Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020

Die [Richtlinie \(EU\) 2020/2184](#) vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch setzt in EU-Ländern die [PFAS-Grenzwerte](#) verbindlich fest ab 12. Januar 2026.

Die Trinkwasserrichtlinie (EU) ist das zentrale europäische Regelwerk der [PFAS-Grenzwerte](#) von [Wasser](#) für den menschlichen Gebrauch und betrifft alle Materialien und Produkte, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen. Alle EU-Länder müssen diese Richtlinie (EU) vollständig in nationales Recht überführen.

Deutschland hat die Richtlinie (EU) durch die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (20. Juni 2023) und die Bekanntmachung vom 18. Januar 2024 ([BGBl. 2024 I, Nr. 16](#)) vollständig umgesetzt. Damit gelten auch in Deutschland neue verbindliche Grenzwerte ([PFAS-20, PFAS gesamt](#), Bisphenol A, Uran, Chlorat/Chlorit), neue Informationspflichten und strengere Anforderungen an Wasserversorger.

- * seit 12. Januar 2026:

Verbindliche [Einhaltung der PFAS-Grenzwerte](#) in allen EU-Mitgliedstaaten!

Richtlinie (EU)

Eine Richtlinie (EU) ist ein EU-Rechtsakt, der Ziele, aber nicht die genaue [Umsetzung](#) vorgibt und von jedem EU-Land mit einer [Umsetzungsfrist](#) erst in nationales Recht umgesetzt werden muss! Richtlinien geben den Rahmen vor, aber die Länder entscheiden, wie sie die Regeln in ihre eigenen Gesetze einbauen!

Richtlinie (EU) 2022/2380 vom 23. November 2022

Die [Richtlinie \(EU\) 2022/2380](#) vom 23. November 2022 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt, betrifft die verpflichtende USB-C-Ladeschnittstelle für zahlreiche elektronische Geräte, wobei die Trennung von [Ladegerät](#) und [Gerät](#) für Notebooks noch eine Übergangsfrist bis zum 28. April 2026 hat.

Die Richtlinie (EU) 2022/2380 ist ein zentraler Baustein der europäischen Verbraucher- und Umweltpolitik. Sie führt eine [USB-C-Pflicht](#) ein und harmonisiert Ladeprotokolle. Die EU-Richtlinie schreibt vor, dass [zahlreiche Geräte](#) mit einem „[USB-C-Anschluss](#)“ ausgestattet sein müssen. Ausgenommen vom USB-C-Pflichtanschluss sind besonders leistungsstarke Laptops mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 100 Watt, aber auch Geräte, die ausschließlich kabellos geladen werden, wie etwa Smartwatches.

- ! In Deutschland erfolgt eine Änderung des Funkanlagengesetzes, ([BGBl. 2024 I, Nr. 148](#)).
- ! ab 28. April 2026:
Ende der Übergangsfrist für Notebooks, neue Geräte müssen einen USB-C-Anschluss haben!

Richtlinie (EU) 2024/1275 vom 24. April 2024

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/1275](#) vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hat das Ziel, den Gebäudebestand in Europa Schritt für Schritt energieeffizienter zu machen bis 14. Mai 2026.

Die Gebäuderichtlinie (EU) EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) will die Anforderungen der Gesamtenergieeffizienz von Neubauten und Bestandsgebäuden bis 2050 verschärfen. Die Gebäude sollen weniger Energie verbrauchen und die Energie soll möglichst aus erneuerbaren Quellen stammen. Künftig gilt ein besonders hoher Effizienzstandard. Solaranlagen sollen stärker genutzt werden. Neubauten und größere Renovierungen müssen eine Ladeinfrastruktur für E-Autos (Ladepunkte) vorsehen. Langfristig sollen auch Bestandsgebäude diesen Standard erreichen und bis 2050 klimaneutral werden. Durch die einheitliche Bewertung in der EU mit digitalen verbindlichen Energieausweisen erhalten Käufer, Mieter und Eigentümer mehr Transparenz. Deutschland muss einen nationalen Renovierungsplan vorlegen, welche Förderungen und Maßnahmen mit Zwischenzielen bis 2030, 2040 und 2050 geplant sind. Die EU-Vorgaben werden über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) umgesetzt.

- ! bis 14. Mai 2026:

Deutschland muss die Vorgaben bis Mai 2026 in nationales Recht umsetzen!

Richtlinie (EU) 2023/970 vom 10. Mai 2023

Die [Richtlinie \(EU\) 2023/970](#) vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen muss in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden bis zum 7. Juni 2026.

Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 betrifft vor allem „Arbeitsrecht“, „Entgelttransparenz“, „Mindestlohn“, „Nachhaltigkeit“ und „Verbraucherschutz“. Die Richtlinie führt europaweit verbindliche Regeln ein, wie Transparenz vor der Einstellung hinsichtlich Einstiegsgehälter oder Gehaltsspannen in Stellenausschreibungen; Verbot der Frage nach der Gehaltsvorgeschichte; Auskunftsansprüche über Entgelt und Entgeltunterschiede für Beschäftigte; Berichtspflichten für Unternehmen und Durchsetzungsmechanismen wie Anspruch auf Entschädigung und Sanktionen bei Verstößen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten das Recht, schon im Einstellungsprozess Auskunft über das zu erwartende Gehalt oder eine Gehaltsspanne zu verlangen. Arbeitgeber dürfen umgekehrt nicht mehr nach dem bisherigen Gehalt fragen, aber Beschäftigte dürfen über ihr Gehalt sprechen; Gehaltsverschwiegenheitsklauseln werden verboten.

Deutschland wird das bestehende [Entgelttransparenzgesetz](#) (EntgTranspG) anpassen. Ein deutsches Umsetzungsgesetz ist noch nicht verabschiedet, aber in Vorbereitung.

! bis 7. Juni 2026:

Umsetzung der Richtlinie (EU) in allen EU-Mitgliedstaaten!

Richtlinie (EU) 2024/1438 vom 14. Mai 2024

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/1438](#) vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung modernisiert damit mehrere lebensmittelrechtliche EU-Vorschriften bis 14. Juni 2026.

	01 Produktbezeichnung „Honig“ 02 Ursprungsland 03 Nettofüllmenge (Gewicht) 04 Name/Anschrift v. Hersteller, Verpacker o. Importeur 05 Aufbewahrungsanweisung 06 Mindesthaltbarkeitsdatum 07 Los-/Chargennummer zur Rückverfolgung
---	---

Sie reformiert die **Regeln für Honig, Fruchtsäfte, Konfitüren, Gelees, Marmeladen und bestimmte Milchprodukte**. Diese EU-Richtlinie stärkt vor allem die Herkunfts kennzeichnungen, besonders von Honig, schafft neue Kategorien für Fruchtsäfte und fordert die Zuckerreduktion bei Fruchtsäften und Konfitüren.

- !** Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften ([BGBI. 2025 I, Nr. 289](#)), führt Deutschland u. a. neue Herkunfts- und Prozentangaben („Kennzeichnungspflicht für Honig“) für Honigmischungen ein.
- !** Auf jedem Honiggglas müssen im Hauptsichtfeld des Etiketts in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zusammen mit dem jeweiligen Prozentsatz alle Herkunfts länder und die prozentualen Anteile jedes Landes angegeben werden. Die bisherige pauschale Angabe „Mischung aus EU- und Nicht-EU-Ländern“ entfällt vollständig!
- !** Die einheitlichen Standards über Laktosegehalt von Milcherzeugnissen sowie die Vorgaben zur Kennzeichnung des verringerten Laktosegehalts wurden neu geregelt in der Milchproduktqualitätsverordnung (MilchPQV) vom 24. November 2025 ([BGBI. 2025 I, Nr. 280](#)).
- ! ab 14. Juni 2026:**
Verbindliche Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2024/1438 Erzeugnisse, die bis einschließlich 13. Juni 2026 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen nach dem 13. Juni 26 noch abverkauft werden!

Richtlinie (EU) 2023/2673 vom 22. November 2023

Die [Richtlinie \(EU\) 2023/2673](#) vom 22. November 2023 in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge wird in der EU mit nationalen Vorschriften verbindlich ab 19. Juni 2026.

Mit der Umsetzung der Richtlinie wird in Deutschland der „[elektronische Widerrufsbutton](#)“ eingeführt.

Online-Anbieter sind verpflichtet, auf ihrer Website oder in ihrer App eine klar erkennbare, unmittelbar zugängliche Schaltfläche bereitzustellen, die den Verbraucher direkt zu einem standardisierten elektronischen Widerrufsformular führt. Die Erklärung muss dem Unternehmer unmittelbar elektronisch übermittelt werden können. Sobald Verbraucher den Widerrufsbutton anklicken, ist der Unternehmer verpflichtet, Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übersenden und zwar mit dem Inhalt der Widerrufserklärung, sowie Datum und Uhrzeit des Einganges!

Das gilt auch für ausländische Händler, wenn der Shop sich nachweislich an deutsche Verbraucher richtet, z. B. wenn die Webseite in deutscher Sprache ist, der Versand nach Deutschland erfolgt oder es eine „.de-Domain“ gibt. Verbraucher sollten daher bei ausländischen Shops stets prüfen, ob diese Elemente vorhanden sind.

Alle EU-Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Verbraucher ihren Widerruf in gleicher Weise elektronisch erklären können, wie sie den Vertrag geschlossen haben.

- ! Die Umsetzung der Richtlinie 2023/2673 befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Deutschland hat noch nicht das „Gesetz zur Änderung des Verbraucher- und Versicherungsvertragsrechts“ verabschiedet ([Referentenentwurf](#))!
- ! **bis 19. Juni 2026:**
Pflicht zur Anwendung der nationalen Vorschriften!

Verordnung (EU)

Eine Verordnung (EU) ist ein EU-Gesetz, das sofort direkt in allen EU-Ländern identisch gilt, sobald es im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde! Sie muss nicht in [nationales Recht](#) umgesetzt werden, ist direkt anwendbar und sorgt dafür, dass in der EU dieselben Regeln gelten, ohne Unterschiede zwischen den Ländern!

Richtlinie (EU) 2024/1799 vom 13. Juni 2024

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/1799](#) vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren ist die neue EU-“Recht-auf-Reparatur“-Richtlinie und gilt ab 31. Juli 2026.

Mit der Richtlinie wird [in Deutschland](#) das [Recht auf Reparatur von Elektrogeräten](#) deutlich gestärkt.

Sie [verpflichtet Hersteller](#), Reparaturen zu erleichtern (Einführung eines EU-weiten Reparaturformulars zur Kostentransparenz), Ersatzteile bereitzustellen und Reparaturinformationen wie z. B. Reparaturen auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung zu ermöglichen und Hinweise zur Erweiterung der Verbraucherrechte in der Gewährleistungszeit (z. B. Verlängerung bei Reparatur) zu geben. Bestimmte Reparaturhindernisse, z. B. Software-Sperren, sind verboten. Hersteller bestimmter Produktgruppen – Smartphones, Tablets, Displays/Monitore, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Staubsauger – müssen künftig auch nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistung Reparaturen anbieten. [Laptops/Notebooks](#) gehören nicht zu den Produktgruppen, für die die EU-Richtlinie eine verpflichtende Reparierbarkeit vorschreibt. Die Kosten sind vom Käufer zu tragen, die Preise müssen jedoch fair, angemessen und transparent sein. Entscheidet sich ein Verbraucher innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für die Reparatur statt für einen Austausch, sieht die Richtlinie vor, dass sich die Gewährleistungsfrist einmalig um zwölf Monate verlängert.

- ! [Gesetzentwurf](#); [Synopse](#); [Infopapier](#) und [FAQ](#) zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU).
- ! **ab 31. Juli 2026:**
alle EU-Staaten müssen die Richtlinie in nationales Recht überführen!

Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024

Die [Verordnung \(EU\) 2024/1689](#) vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI) und zur Änderung mehrerer EU-Rechtsakte gilt schrittweise 2025, 2026 und 2027/2028.

Die Verordnung (EU) schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für KI in den Mitgliedstaaten. Ziel ist es, Innovation zu ermöglichen und gleichzeitig Risiken für Sicherheit, Grundrechte und Demokratie zu begrenzen.

Die Verordnung (EU) 2024/1689 ist ein Meilenstein. Sie wird oft „AI Act“ genannt. Der „AI Act“ ist eine EU-Verordnung – und eine Verordnung ist eine Form von EU-Gesetz, die direkt in allen Mitgliedstaaten gilt, ohne dass sie erst in nationales Recht „umgesetzt“ werden muss. Sie legt fest, wie künstliche Intelligenz in Europa entwickelt und genutzt werden darf.

- Die Verordnung (EU) wurde am 13. Juni 2024 beschlossen und ist am **1. August 2024** in Kraft getreten. Sie ist somit das erste große umfassende Gesetz der Europäischen Union über Künstliche Intelligenz, das genau regelt, wie Künstliche Intelligenz (KI) in Europa entwickelt und eingesetzt werden darf. KI soll nützlich sein – aber sicher, fair und vertrauenswürdig. Der AI Act legt fest, was KI in Europa darf und was nicht, und welche Regeln für Unternehmen und Behörden gelten, die KI entwickeln oder einsetzen. Die Verordnung schafft klare Regeln für KI in Europa, schützt Menschen vor Risiken (KI darf niemanden gefährden oder diskriminieren) und sorgt dafür, dass KI Transparenz schafft (Menschen sollen wissen, wann sie mit KI zu tun haben) und Innovation fördert (Unternehmen können KI entwickeln – aber sicher und verantwortungsvoll). Unternehmen und Behörden stehen vor einem massiven Transformationsprozess. Der AI Act ist nicht nur ein Technikgesetz, sondern ein Organisations- und Compliance-Gesetz.

Die Verordnung (EU) teilt KI-Systeme in Risikostufen ein. Je höher das Risiko, desto strenger die Regeln.

1. Verbogene KI (Totalverbot):

KI-Praktiken sind komplett verboten, wenn sie Menschenrechte verletzen könnten; z. B. KI, die Menschen manipuliert; KI zur „Social Scoring“ durch Behörden (Bewertung von Menschen durch den Staat) oder heimliche Emotionserkennung in der Schule oder am Arbeitsplatz!

2. Hochrisiko-KI (strenge Pflichten):

Hochrisiko-KI betrifft alle Unternehmen und Behörden, die solche KI-Systeme entwickeln, bereitstellen, verkaufen oder einsetzen. Verantwortliche Akteure sind u. a. Entwickler, Hersteller, Kliniken, Softwareanbieter, Autohersteller, Zulieferer, Werkstätten, Netzbetreiber, Energieunternehmen, Softwareanbieter, Unternehmen, Ministerien, Verwaltungsstellen, IT-Dienstleister.

3. KI mit begrenztem Risiko:

Diese Art von KI ist nicht gefährlich, aber sie kann Menschen leicht täuschen, wenn sie nicht wissen, dass sie mit KI sprechen oder KI-Inhalte sehen. Darum geht es hier vor allem um Transparenz – also Ehrlichkeit und Klarheit.

4. KI mit geringem Risiko:

Diese Art von KI ist harmlos und wird im Alltag ständig genutzt. Sie beeinflusst keine wichtigen Entscheidungen über Menschen und kann kaum Schaden anrichten.

DSTG-SENIORENBEIRAT BERLIN

**EU-KI-VERORDNUNG (EU)
2024/1689
„AI ACT“**

Einheitliche Regeln für Künstliche Intelligenz

RISIKOBASIERTER ANSATZ DER EU



VERBOTENE KI

- Social Scoring
- Manipulative KI
- Echtzeit-Biometrie (Ausn.)
- Emotionserkennung
- zur Verhaltenssteuerung



HOCHRISIKO-KI

- Medizin, Verkehr, Energie
- Bewerbungen, Kredite
- Polizei, Justiz, Verwaltung
- Strenge Pflichten: Dokumentation, Tests, Datenqualität, Aufsicht



BEGRENZTES RISIKO

- Chatbots
- KI-Bildgeneratoren
- Deepfakes



GERINGES RISIKO

- Spamfilter
- Videospiel-KI
- Empfehlungssysteme
- 1. Aug 2024: Inkrafttreten
- 2. Feb 2025: Verbogene KI gilt

Unternehmen müssen je nach Risikostufe KI testen, Risiken dokumentieren, Datenqualität sicherstellen und menschliche Kontrolle einbauen. Sie haben auch Behörden zu informieren und Anleitungen

bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen Aufsichtsbehörden einrichten, Verstöße kontrollieren, Bußgelder verhängen, Unternehmen beraten und ein europäisches KI-Register unterstützen.

Die Verordnung verändert für Unternehmen in Deutschland und der EU grundlegend, wie KI entwickelt, eingekauft und eingesetzt werden darf. Unternehmen erhalten erstmals klare Leitlinien, was erlaubt ist und was nicht. Das reduziert Unsicherheiten bei Investitionen in KI-Projekte. Unternehmen müssen Mitarbeitende nachweislich im Umgang mit KI-Systemen schulen – insbesondere bei Hochrisiko-KI. Die Auswirkungen reichen von neuen Dokumentations- und Transparenzpflichten über Schulungsanforderungen bis hin zu strategischen Chancen für Wettbewerbsvorteile.

Deutschland arbeitet bereits an einem [Gesetz](#) zur Durchführung der KI-Verordnung (KIVO-DG). Dieses Gesetz regelt u. a. Zuständigkeiten der Behörden; Marktüberwachung, Bußgelder, nationale Aufsicht ([Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung](#)). Auch in Behörden wird KI das Arbeitsleben verändern, Dienststellen werden interne Strukturen mit KI-Beauftragten oder KI-Koordinationsstellen einrichten müssen und neue Beschwerdewege für Bürgerinnen und Bürger eröffnen.

Die Verordnung (EU) verschärft die Verantwortlichkeit von Unternehmen und Behörden erheblich, weil Verstöße gegen Pflichten zu Bußgeldern, Organhaftung und zivilrechtlicher Haftung führen können.

Die Regeln dieser Verordnung (EU) gelten [schrittweise](#):

- ★ **seit August 2025:** Verbotene KI
- ! **ab August 2026:** Großteil der Vorschriften gilt ab 2026 weitgehend verbindlich.
- ! **bis 2027/2028:** Hochrisiko-KI vollständig reguliert

ZEITPLAN DER VERORDNUNG
1. Aug 2024: Inkrafttreten
2. Feb 2025: Verbote KI gilt
2. Aug 2026: Großteil der Regeln gilt
2027/2028: Hochrisiko-KI vollständig reguliert

Richtlinie (EU) 2024/825 vom 28. Februar 2024

Die [Richtlinie \(EU\) 2024/825](#) vom 28. Februar 2024 hinsichtlich der „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen“ gilt ab 27. September 2026.

Die EU führt strengere Regeln ein, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor [irreführenden Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen](#) zu schützen. Sie verpflichtet Mitgliedstaaten zu besseren „**Produktinformationen**“, klaren „**Angaben zu Haltbarkeit**“ und „**Schutz vor irreführenden Online-Praktiken**“, wie z. B. [irreführender Umweltversprechen](#) („Greenwashing“). Sie ändert und ergänzt das bisher geltende Verbraucherschutzrecht.

Hersteller/Händler dürfen z. B. nicht mehr mit Begriffen wie „umweltfreundlich“, „öko“, „klimaneutral“, „grün“, „nachhaltig“ werben, wenn kein belastbarer Nachweis vorliegt. Alle Umweltangaben müssen belegt, transparent und überprüfbar sein. Händler müssen klar angeben, ob das Produkt reparierbar ist, wie lange Ersatzteile verfügbar sind, wie lange Software-Updates bereitgestellt werden und ob Reparaturkosten wirtschaftlich sinnvoll sind.

! **bis 27. März 2026:**

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis [27. März 2026 in nationales Recht](#) umsetzen. Dazu sind Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Preisangabenverordnung (PAngV) und im Produktsicherheitsrecht (ProdSG/GPSR-Anpassungen) notwendig. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts ([Drucksache 21/1856 v. 29.09.2025](#)) wurde im Bundestag beraten. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

! **ab 27. September 2026:**

Die nationalen Vorschriften müssen ab 27. September 2026 angewendet werden, neue Produkte müssen dann die vorgeschriebenen „einfachen digitalen Schnittstellen“ für Verbraucherinformationen haben.

Richtlinie (EU) 2023/2225 vom 18. Oktober 2023

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) [2023/2225](#) vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge müssen die EU-Länder mit den nationalen Umsetzungsvorschriften umsetzen bis zum 20. November 2026.

Die Richtlinie hat das Ziel, **Überschuldung zu verhindern** und Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor aggressiven oder intransparenten Angeboten zu schützen. Sie ersetzt bzw. modernisiert das EU-Verbraucherkreditrecht, insbesondere im Hinblick auf digitale Kreditvergabe, Werbung, Bonitätsprüfung und Verbraucherschutz.

Die neuen Regeln gelten etwa für Kleinkredite unter 200 Euro, kurzfristige zins- oder gebührenfreie Kredite sowie „Buy Now, Pay Later“-Angebote. So müssen Anbieter etwa Kosten und Bedingungen klar und verständlich darlegen. Weiter müssen sie die Kreditwürdigkeit sorgfältiger überprüfen. Werbung, die suggeriert, dass die Kreditaufnahme die eigene finanzielle Situation verbessere, soll eingeschränkt werden.

Mit der Umsetzung in ein neues **Umsetzungsgesetz zum Verbraucherkreditrecht** setzt die Bundesregierung die europaweit einheitlichen Standards im Verbraucherschutz bei Kreditgeschäften um. Ziel ist ein besserer Verbraucherschutz, besonders bei Kleinkrediten und bei zins-/gebührenfreien Krediten.

Die Umsetzung erfolgt durch ein eigenes neues Umsetzungsgesetz ([Bundestagsdrucksache 21/1851](#)), das zahlreiche bestehende Gesetze ([Bundesratsdrucksache 434/25](#)) ändert – vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

- ! Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat den Entwurf am 17.10.2025 beraten.
- ! **bis 20. November 2026:**
Deutschland muss die die nationalen Umsetzungsvorschriften anwenden!

Richtlinie (EU) 2024/2853 vom 23. Oktober 2024

Die [Produkthaftungsrichtlinie \(EU\) 2024/2853](#) vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte ersetzt die alte Richtlinie 85/374/EWG, auf der das deutsche Produkthaftungsgesetz seit 1990 basiert.

Das deutsche „**Produkthaftungsrecht**“ (ProdHaftG) wird grundlegend modernisiert, insbesondere für digitale Produkte, Software (Haftung für Software-Updates), KI und digitale Dienste. Das ProdHaftG muss die bisherige Deckelung der Haftung (z. B. 85 Mio. € bei Personenschäden) aufheben.

- ! **bis 9. Dezember 2026:**
Deutschland muss die Richtlinie umsetzen!

Verordnung (EU) 2023/1545 vom 26. Juli 2023

Die [Verordnung \(EU\) 2023/1545](#) der Kommission vom 26. Juli 2023 hinsichtlich der Kennzeichnung allergieauslösender Duftstoffe in kosmetischen Mitteln gilt für neue Kosmetikprodukte ab **1. August 2026**.

Die EU-Verordnung ändert die EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 und erweitert die Pflicht zur [Kennzeichnung allergieauslösender Duftstoffe](#) in kosmetischen Mitteln. Sie erweitert die Liste deklarationspflichtiger Duftstoffallergene erheblich, gilt unmittelbar in Deutschland und erfordert keine nationale Umsetzung.

Im Anhang III der Kosmetik-VO sind [56 neue Duftstoffallergene](#) und neue Schwellenwerte für Deklarationspflichten aufgeführt. Hersteller haben die Pflicht zur Kennzeichnung, wenn Konzentrationen über diesen Schwellenwerten liegen.

- ! **bis 31. Juli 2026:** [nur noch konforme Neuprodukte](#) dürfen in Verkehr gebracht werden!
- ! **bis 31. Juli 2028:** letzter Tag, an dem nicht konforme Bestandsprodukte verkauft werden dürfen!
- ! **ab 31. August 2028:** nur noch Produkte mit neuer Kennzeichnung sind zulässig!